



Statuten Schweizerische Seefahrtschule

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Austritt und Ausschluss
- Art. 5 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

II. ORGANISATION

- Art. 6 Organe

A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

- Art. 7 Versammlung und Einberufung
- Art. 8 Vorsitz und Protokollführung
- Art. 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

B. DER VORSTAND

- Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung
- Art. 12 Amtsdauer
- Art. 13 Kompetenzen
- Art. 14 Beschlussfassung
- Art. 15 Reglemente

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 16 Wahl und Mandat

III. EINZELNE BESTIMMUNGEN

- Art. 17 Finanzen

IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 18 Statutenänderung
- Art. 19 Auflösung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 Inkrafttreten

G
H
Wu
BW
1
lenni



Statuten Schweizerische Seefahrtschule

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Seefahrtschule, nautische Vereinigung zur Förderung der christlichen Seefahrt“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in 9425 Thal. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein fördert das Angebot nautischer Aktivitäten in der ganzen Schweiz und im Ausland (Hochsee) und unterstützt die christliche Seefahrt bei gerechten Handels- und Freizeitaktivitäten.

² Der Verein betreibt eine Hochseescheinprüfstelle, welche Segel- und Motorbootschulen aus der ganzen Schweiz offen steht.

³ Der Verein kann alle Geschäfte durchführen, die den Zweck des Vereins zu fördern geeignet sind. Insbesondere kann er auch eigene Schiffe oder Liegeplätze erwerben.

⁴ Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und ist gemeinnützig. Gewinne werden zur Sicherstellung des zukünftigen Betriebes zurückgestellt oder für gemeinnützigen Zwecke für Seeleute in Not und deren Angehörige sowie für die nautische Ausbildung insbesondere von behinderten Menschen verwendet.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmevertrag des Vorstandes begründet. Dabei wird zwischen einer Mitgliedschaft mit Funktionen im Verein (Aktivmitgliedschaft) und einer Mitgliedschaft ohne Funktionen (Passivmitgliedschaft) unterschieden. Aufnahmeverträge sind an das Präsidium zu richten.

² Als Mitglieder mit Funktionen (Aktivmitglieder) werden in der Regel folgende Personen aufgenommen:

- natürliche Personen, welche aktiv im Verein engagiert sind;
- natürliche Personen als Vertreter der Schweizerischen Landeskirchen;
- dem Verein angeschlossene Ausbildungsstätten (natürliche oder juristische Personen).

Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Als Mitglieder ohne Funktionen (Passivmitglieder) werden weitere Personen aufgenommen die sich den sozialen und kulturellen Vereinszwecken verpflichtet fühlen und diese durch Beiträge unterstützen. Sie verfügen nicht über Stimm- und Wahlrechte.

⁴ Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt. Es obliegt dem Vorstand, bei Bedarf Unterkategorien wie Junioren, Senioren etc. zu bilden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

² Über den Ausschluss von Aktiv – oder Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Es besteht ein Rekursrecht an die Hauptversammlung.



Statuten Schweizerische Seefahrtschule

³ Die Aktivmitgliedschaft einer angeschlossenen Ausbildungsstätte erlischt, wenn die aktive Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Ausbildungsstätte eingestellt wird.

Art. 5 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

- ¹ Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- ² Mitgliederbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückgestattet.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

II. A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 7 Versammlung und Einberufung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der Mitglieder einberufen.

² Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung einberufen. Der Versand über e-Mail erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit.

³ Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Vorsitz und Protokollführung

¹ Den Vorsitz in den Vereinsversammlungen führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/Vizepräsidentin.

² Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer/Protokollführerin wird von der Versammlung bestimmt.

³ Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

³ Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

A. W.
B.J.
int.

Statuten Schweizerische Seefahrtschule

⁴ Anstelle der Stimmabgabe in der Vereinsversammlung können Beschlüsse und Wahlen auch durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) gefasst werden. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c. Die Wahl des Präsidenten.
- d. Die Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren.
- e. Die Genehmigung des Jahresberichts.
- f. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- g. Die Genehmigung des Budgets.
- h. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- i. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- j. Die Auflösung des Vereins.
- k. Die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.

² Im Übrigen ist die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand unterbreitet werden oder nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

II.B. DER VORSTAND

Art. 11 Vorstand

- ¹ Die Verwaltung des Vereins obliegt einem Vorstand, der aus mindestens einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern besteht.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand tagt regelmässig. Der Vorstand hat zusammen zu treten, wenn der Präsident, wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 12 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- ² Eine Abberufung aus dem Vorstand ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 13 Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und in Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu leisten:
 - a. Besorgung der laufenden Geschäftsführung
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen
 - c. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für den Verein
- ² Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner



Statuten Schweizerische Seefahrtschule

Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg bedürften der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.

Art. 15 Reglemente

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder.

II.C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 16 Wahl und Mandat

¹ Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Rechnungsrevisoren haben bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innerhalb einer Frist behoben, haben die Rechnungsrevisoren nötigenfalls die Vereinsversammlung zu orientieren.

III. EINZELNE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Finanzen

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b. Private und öffentliche Zuwendungen
- c. Erträge aus Vereinsanlässen; insbesondere der Tätigkeit als Hochseeprüfstelle
- d. Erträge aus Vereinsvermögen

² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung bei einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 19 Auflösung

*Ap Wu
W B
VW*



Statuten Schweizerische Seefahrtschule

- 1 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
- 2 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsmitglieder bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3 Bei Auflösung ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Seenotrettung zuzuführen. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch den Vorstand am 10.08.2018 beschlossen.
Sie treten am Folgetag in Kraft.

Thal, 10.08.2018

Der Präsident:

Christoph Winterhalter

Madeleine Winterhalter

Die Vizepräsidentin:

Basil Winterhalter

Die Vereinsmitglieder:

Stephan Wurster

Stephan Wurster

Basil Winterhalter